

Einleitung

Die Fallzahlen der Jugendgerichtsverfahren sind weiterhin hoch. Dies ist auch durch die personelle Verstärkung der Jugendsacharbeiter der Polizei mit den YouCops zu erklären. Eine intensivere polizeiliche Ermittlung lässt auch die Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe steigen. Forschungen entsprechender Fachinstitute bestätigen, dass das gesamte Maß an Straftaten in den letzten Jahren gleich geblieben ist; das Ausmaß der so genannten Dunkel- und Hellfelder sich jedoch verschoben hat.

Junge Menschen und damit die Institutionen, die sich mit straffällig gewordenen jungen Menschen befassen, sind unter Druck. Eine Vielzahl von Faktoren trägt dazu bei: Sparzwänge, spektakuläre Einzelfälle, die als Misserfolge des Systems gedeutet werden und auch gesicherte Erkenntnisse, sich verändernden Zielgruppen. In immer stärkerem Maß wird zu Recht gefragt: Welche Ziele sind anzustreben und mit welchen Mitteln sind sie am besten zu erreichen? Erforderlich ist einerseits der prüfende Blick nach innen, andererseits die effektive Vermittlung der Ergebnisse der fachlichen Bewertungen nach außen. Es darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass Kriminalität immer ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, das die Institutionen der Jugendkriminalitätsrechtspflege keinesfalls allein lösen können.

Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe

Durch die Hervorhebung informeller und ambulanter sozialpädagogischer Reaktionsmöglichkeiten unterstrich der Gesetzgeber mit der Novellierung des JGG (1990/91) die Bedeutung der jugendhilfeorientierten Handlungsalternativen. Das Gesetz trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informelle Erledigung als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallgefahr wirksamer sind.

Diese kriminalpolitische Kursänderung führte zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Seit 1991 stellt dies nun auch das SGB VIII klar. Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe und muss die fachlichen Aspekte der Jugendhilfe im Rahmen eines Strafverfahrens zur Geltung bringen. Nach §§2 Abs. 3 Ziff.8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs.2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit und nehmen in erster Linie die sozialpädagogischen Betreuungsaufgaben wahr. Nach § 52 Abs. 2 SGB VIII hat die Jugendgerichtshilfe frühzeitig zu prüfen, ob und wenn ja, welche Leistungen für den straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen.

Die Jugendgerichtshilfe muss also Leistungen initiieren, anbieten, gewähren und gegebenenfalls auch durchführen und die informelle Erledigung des Strafverfahrens fördern. Das SGB VIII enthält keinen Auftrag zur Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem JGG.

Die Jugendgerichtshilfe Hilden möchte eine hohe Qualität der Sozialarbeit bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren garantieren. Sie richtet sich deshalb nach den "Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe", die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendgerichtshilfen entwickelt wurden.

Die Jugendgerichtshilfe Hilden setzt den Schwerpunkt auf die Information, Beratung und Begleitung von jungen Menschen, die straffällig geworden sind. Je nach dem Grad der Gefährdung und der Desintegrationswirkung intensiviert sie die Betreuung, wie dies bei den Mehrfachtätern und

den besonders gefährdeten Jugendlichen erforderlich ist. Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit ist dabei nicht die Straftat, sondern den Täter im Vordergrund zu sehen und die Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst "erzieherisch" auszugestalten. Das heißt u.a. auch, dass geprüft wird, inwieweit für den straffällig gewordenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Sie ist der Jugendhilfesachverständige im Strafverfahren.

Die Jugendgerichtshilfe hat nach erzieherischen Möglichkeiten und nach ambulanten Angeboten zu suchen, die eine geeignete Alternative zu den stationären Sanktionen (Untersuchungshaft, Strafhaft und Arrest) darstellen. Sie hat die alleinige Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen.

Gerade die Entwicklung von ambulanten Angeboten - Soziale Trainingskurse, drogenspezifische Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen - obliegt der Verantwortung der Jugendgerichtshilfe. Entweder werden Maßnahmen eigenverantwortlich konzipiert, inhaltlich ausgestaltet und durchgeführt, oder sie werden in enger Kooperation von freien Trägern übernommen oder begleitet. Im Vordergrund steht dabei immer der erzieherische Aspekt.

Punktuell findet eine gute Kooperation mit der Jugendförderung und der Drogen- und Suchtberatung statt.

Um die sehr häufig verhängten Arbeitsauflagen umsetzen zu können, obliegt es der Verantwortlichkeit der Jugendgerichtshilfe, gute Kontakte zu den gemeinnützig tätigen Einrichtungen im nahen Umkreis herzustellen, zu intensivieren und auszubauen. Dadurch konnte in Hilden ein Netzwerk von über 20 Einrichtungen gewonnen werden, in welchen Jugendliche und Heranwachsende ihre Arbeitsauflagen ableisten können.

Gerade letztere Aufgabenbeschreibung weist auf einen weiteren Arbeitsinhalt der Jugendgerichtshilfe hin, und zwar auf die Öffentlichkeitsarbeit. Das heißt, Jugendgerichtshilfe geht über die wichtige Einzelfallarbeit auch hinaus. Da die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe die Lage der Jugend im Gemeinwesen kennen, arbeiten sie in der Jugendhilfeplanung, in Fachgremien und Arbeitsgruppen mit und zeigen unter anderem festgestellten Bedarfe auf. Außerdem werden regelmäßig statistische Erhebungen zur Dokumentation und Auswertung der Entwicklung von Jugenddelinquenz durchgeführt.

Für die kompetente Aufgabenerfüllung in der Jugendgerichtshilfe sind regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Erkenntnissen und Wissenschaft und Forschung notwendig. Dass die Kenntnis und Vertrautheit mit der Jugendkultur und -szene beibehalten wird, wird durch die regelmäßigen Außensprechstunden in den Jugendfreizeiteinrichtungen gewährleistet.

Aufgaben und Handlungsschwerpunkte

Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe sind folgende Schwerpunkte gesetzt, die sich aus dem Grad der Gefährdung und Desintegration für den jungen Menschen ergeben:

- Begleitung, Beratung und Betreuung der Jugendlichen/Heranwachsenden in jedem Strafverfahren, sowie darüber hinaus Zusammenarbeit und Berichterstattung an die Richter,
- Untersuchungs-, Strafhaft- und Arrestvermeidung, u.a. durch alternative ambulante und stationäre Angebote,
- Haftbetreuung von Minderjährigen, in Abgrenzung zur Justizvollzugsanstalt, mit dem Ziel der Wiedereingliederung,
- Betreuung von strafrechtlich mehr belasteten und schwer erreichbaren jungen Menschen,

- Betreuung von jungen Menschen, denen besonders schwere Straftaten zur Last gelegt werden,
- Vorhalten und Durchführen ambulanter Angebote wie z.B. Sozialer Trainingskurse, Betreuungsweisungen, Betreuung bei der Erfüllung von Arbeitsleistungen,
- Vermittlung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, wie Flexible Erziehungshilfe, Soziale Gruppenarbeit, Betreute Wohnformen, Jugendberufshilfe usw.,
- Förderung der Diversion,
- Initiierung, Durchführung oder Vermittlung von Täter-Opfer-Ausgleichen,
- Koordination und Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege vor Ort.

Für die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe bedeutet dies, dass die Betreuung der Mehrfachtäter vorrangig ist und die Bagatelldelikte, mit entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltensmerkmalen, nachrangig betreut werden. Der Betreuungsbedarf hängt aber nicht immer von der Straftat ab und wird in der Regel individuell bemessen. Das Gesetz enthält einzelne, auch beispielhaft aufgelistete Weisungen und bleibt damit offen für flexible und angemessene Reaktionsformen. Diese sollen auf die Schwierigkeiten und Problemlagen der jungen Menschen positiv eingehen, um so weiteren Schwierigkeiten und Straftaten vorzubeugen.

Mehrfachtäter in Hilden

Bei der Definition der Mehrfachtäter gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern und Institutionen. Während die Hildener Polizei die Anzahl der Straftaten (mind. fünf im Erfassungsjahr und zwei polizeiliche Vernehmungen) zugrunde legt, werden bei der Hildener Jugendgerichtshilfe die Mehrfachtäter nach ihren Strafverfahren (mind. drei im Erfassungsjahr), die mehrere Straftaten, z.B. innerhalb einer Anklageschrift beinhalten können, definiert.

Außerdem haben sich in der Vergangenheit immer wieder besonders gefährdete Jugendliche herauskristallisiert, die vielleicht nur zwei Straftaten begingen, aber auf Grund ihrer besonderen familiären oder sozialen Situation oder ihrer Deliktstruktur als besonders auffällig bewertet werden müssen. Diese Gruppe unterliegt den subjektiven Bewertungskriterien der Jugendgerichtshilfe und wurde in der Tabelle mit "gefährdete Jugendliche und Heranwachsende" gekennzeichnet.

Fachliche Grundlagen für die Arbeit der JGH Hilden mit Mehrfachtätern

Mehrfache Auffälligkeit darf nicht generell mit der Begehung von schweren Straftaten gleichgesetzt werden. Jugendliche werden öfter als früher mehrmals registriert. Auch der Anteil der häufig Auffälligen hat bundesweit zugenommen. Die meisten dieser straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden bieten ein vielseitiges Bild und begingen leichte sowie schwere Taten. In beiden Bereichen sind junge Migranten überrepräsentiert. Im gesamtdeutschen Bereich ist seit ca. 10 Jahren der Anteil der Mehrfachtäter unter den jungen Migranten stärker als bei den jungen Deutschen angestiegen.

Bei dem Anteil der Aussiedler aus Osteuropa ist eine Verschiebung erkennbar. Ihr Anteil hat sich deutlich verringert, während sich bei den Marokkanern eine leichte Zunahme abzeichnete. Die Verringerung der Mehrfachtäter bei den Migranten aus Osteuropa ist entgegen dem bundesweiten Trend. Ob dies u.a. damit zusammenhängt, dass in Hilden diese Risikogruppe schon sehr frühzeitig erfasst wurde und entsprechende Projekte initiiert werden konnten, lässt sich an dieser Stelle nicht auswerten. Eine Trendentwicklung kann ebenfalls noch nicht auf Grund der hier vorliegenden Daten angestellt werden.

Generell bleibt festzuhalten, dass nach verschiedenen Untersuchungsergebnissen (Dölling) auch bei Mehrfachtätern unter 21 Jahren das kriminelle Verhalten überwiegend passager (vorübergehend) bleibt. Vor allem Hypothesen zur Entwicklung immer destruktiverer Verhaltensweisen, das heißt, ein Ansteigen der Deliktschwere mit der Häufigkeit der Straftaten, wurden bislang nicht bestätigt. Lediglich bei einer kleinen Gruppe von Intensivtätern setzt sich chronische Jugenddelinquenz in kontinuierliche Erwachsenekriminalität fort. Zukünftige Mehrfachtäter lassen sich nicht nach dem gegenwärtigen kriminologischen Forschungsstand identifizieren. Empirische Studien vermochten bislang keine bestimmten soziobiografischen Variablen zu isolieren, welche schon bei Betrachtung erster Normverstöße im Hinblick auf eine beginnende so genannte kriminelle Karriere als prognostisch determinierend einzuschätzen sind. Es wäre wohl zu einfach, wenn man bestimmte Entwicklungen voraussehen könnte.

Man kann also festhalten, dass auch Mehrfachtäter eine "normale" Jugendentwicklung mit unauffälligen Belastungsfaktoren durchleben können. Allerdings gehört ein hoher Prozentsatz dieser Risikogruppe zu Jugendlichen, die hohen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind. Trotzdem sind auch Mehrfachtäter erreichbar und nehmen die Angebote der Jugendhilfe an. Die Nichterreichbarkeit bezieht sich auf eine kleine Gruppe von Jugendlichen, die allen verantwortlichen Institutionen immer wieder - und wohl auch zukünftig - Sorge bereiten werden. Bei den meisten Mehrfachtätern ist es aber wichtig, soziale Arbeit zu leisten. Hierzu sitzen die Mitarbeiter der Jugendhilfe, der Jugendförderung und der Freien Träger in einem Boot.

Die Erreichbarkeit der Mehrfachtäter in der Jugendhilfe

Wie an oben genannter Stelle beschrieben, zählt die Jugendgerichtshilfe die Gruppe der mehrfach auffälligen oder gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden mit gleich bleibend ca. 70 Personen. Es handelt sich hierbei um eine besonders schwierige Problemgruppe unter den straffauffälligen Jugendlichen. Durch die eingeleiteten Strafverfahren kommen die Jugendlichen vielleicht das erste Mal mit einer Behörde - hier: der Jugendhilfe - in Kontakt.

Die Jugendgerichtshilfe ist verpflichtet, sich besonders dieser so genannten "Schwer Erreichbaren" anzunehmen.

Viele der betroffenen Jugendlichen haben sich im Laufe ihrer Kindheit und Jugendzeit einen Schutzmechanismus aufgebaut, mit dem sie die zum Teil schmerzhaften Erfahrungen in der Familie, mit Gewalterfahrungen vielfältigster Art, die Frustrationen und Misserfolge im Schulsystem, die Ablehnungserfahrungen in der gleichaltrigen Gruppe, die materielle Not und andere Erfahrungen verarbeiten. Eltern, zum Teil auch Lehrer und andere mit Jugendlichen lebende und arbeitende Personenkreise beschreiben ihr Verhalten schnell als auffällig, misstrauisch und verschlossen, nicht integrierbar, ausweichend, gleichgültig und scheinbar unerreichbar. Der Hintergrund dieser Jugendlichen ist häufig von negativen Erfahrungen in Kontakt mit der Erwachsenenwelt belastet, so dass zum Teil massive Schwierigkeiten bestehen, einen Zugang zu ihnen zu finden. Dies bedeutet, dass die Jugendgerichtshilfe oft nicht in konventioneller Behördenform Zugang finden kann.

Flexible Arbeitszeiten, Bekanntheitsgrad im Stadtteil, Anwesenheit im Jugendzentrum, Treffpunkte außerhalb der Verwaltung, eine verstehbare Sprache, etc. sind einige der sehr vielen Aspekte, die dazu führen können, dass zu den betreffenden Jugendlichen überhaupt erst ein Kontakt hergestellt wird. In der Folge wird über viele Termine versucht, eine Beziehung zu dem Jugendlichen herzustellen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Erst darüber können mit dem Jugendlichen gemeinsam Lösungswege aus der problematischen Lebenssituation entwickelt werden. Die Jugendgerichtshilfe fungiert hier hauptsächlich als so genannter Case-Manager und schlüsselt für den Jugendlichen auf, an welche verschiedenen Hilfsorganisationen

er sich bei welchen Problemen wenden kann. Innerhalb der Stadt Hilden gibt es ein breites Netz an Hilfsangeboten für einzelne mögliche Problembereiche. Alles Weitere liegt nun in der Verantwortlichkeit des betreffenden Jugendlichen bzw. hängt von seiner Eigeninitiative ab.

Ambulante Maßnahmen

Die jugendrichterlichen Weisungen sind in dem Abschnitt "Erziehungsmaßregeln" im § 10 JGG verankert und sollen ausschließlich den Zweck verfolgen, die durch die Tat erkennbar gewordenen Erziehungsängel zu beseitigen, um einer erneuten Straffälligkeit des Täters entgegenzuwirken.

Weisungen sollen nicht nur zur Lebensführung, sondern auch zur Förderung und Sicherung der Erziehung auferlegt werden. Die Weisungen müssen erforderlich, zur Durchsetzung der gesetzlichen Zwecke geeignet und Tat angemessen sein. Sie sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber den Weisungskatalog erweitert und insbesondere um die Weisungen ergänzt, die sich inzwischen in der Praxis bewährt hatten: die **Betreuungshilfe** und die **Sozialen Trainingskurse** (Soziale Gruppenarbeit). Diese "neuen" Weisungen haben sich aus den Diskussionen um eine Veränderung der Jugendhilfe entwickelt und sind nach den Modellprojekten der "Übungs- und Erfahrungskurse" für gefährdete Jugendliche als Alternative zur Heimunterbringung und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Sanktionen für straffällig gewordene Jugendliche weiterentwickelt worden.

Die Jugendgerichtshilfe ist gemäß § 38 JGG vor der Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG stets zu hören, um einerseits sicherzustellen, dass die Weisungen dem Zweck der Erziehung dienen und deren Durchführung sichergestellt werden kann. Andererseits hat der Gesetzgeber damit die fachliche Kompetenz der Jugendgerichtshilfe anerkannt, denn die Jugendgerichtshilfe soll zu den Weisungen Stellung nehmen.

Einige "Weisungen" können auch im Bereich der Zuchtmittel (§§ 13 ff JGG) als Auflage erteilt werden. Der Katalog der Auflagen hat im Gegensatz zu den Weisungen abschließenden Charakter. Die Auflagen verfolgen neben dem allgemeinen erzieherischen Ziel des JGG auch Sanktionszwecke der Sühne und Vergeltung.

Auflagen sind tatbezogene Sühneleistungen und dienen der Ahndung der Tat. Durch die Verhängung bestimmter Auflagen soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden.

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zumachen oder sich bei dem Verletzten persönlich zu entschuldigen (der Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage ist damit nicht gemeint, weil es bei den Auflagen in erster Linie um Schadensregulierung und nicht um Konfliktregelung geht).
- Arbeitsleistung zu erbringen.
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Der Bürgermeister
Az.: III/51-Panke

SV-Nr.: 51/27

Der Unterschied zu den Weisungen besteht darin, dass die Auflagen nicht zum Zwecke der Erziehung verhängt werden, sondern der Ahndung der Tat gelten sollen. Den Jugendlichen ist dieser Unterschied kaum begreiflich zu machen.

Im geltenden JGG können die Erfüllungen von Weisungen und Auflagen mittels der Verhängung von Jugendarrest bis zur Dauer von vier Wochen durchgesetzt werden.

Die Überwachung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen obliegt der Jugendgerichtshilfe (§38 JGG). Hier ist einerseits eine wichtige und andererseits eine ambivalente Funktion für die Jugendgerichtshilfe zu sehen, denn die Aufgabe der Überwachung sollte von den Jugendlichen möglichst nicht als Kontrollfunktion, sondern als Begleitung und Unterstützung begriffen werden.

Bei Problemen, die mit der Erfüllung von Weisungen und Auflagen im Zusammenhang stehen, sollte die Jugendgerichtshilfe Ansprechpartner sein und bei Bedarf Hilfestellung leisten.

Obwohl die ambulanten Hilfen ihren Niederschlag im 1. JGG- Änderungsgesetz vom 30.08.1990 fanden, ist ein flächendeckendes Angebot in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht erreicht.

Im bundesweiten Vergleich schneidet dabei Hilden recht positiv ab. Die Angebotspalette lässt sich wie folgt auflisten:

- Sozialer Trainingskurs (40 Stunden)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Kurs "Sucht und Rausch" / Soziale Gruppenarbeit für suchtgefährdete junge Menschen
- Informationsgespräche für junge Schwarzfahrer
- Anti-Graffiti-Projekt
- Verkehrserziehungskurs (Federführung hat die Polizei Solingen)
- Informationsgespräche zum Warenhausdiebstahl (Federführung hat die Jugendgerichtshilfe in Düsseldorf)
- Anti- Gewalt-Training (Federführung hat die Jugendgerichtshilfe in Düsseldorf)
- Integration in bestehende Projekte der Jugendeinrichtungen in Hilden
- Beratungsgespräche in der Drogenberatungsstelle
- Erste-Hilfe-Kurse/ Babysitterlehrgang

Statistik der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2004

Fallbearbeitungen in der Jugendgerichtshilfe

	2001		2002		2003		2004	
Fallbearbeitungen	506		512		588		573	
	staats-anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.	staats-anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.	staats-anwalt. Strafv.	richterl. Strafv.	staats-anwalt. Strafv.	richterl. Strafv.
	181	325	168	344	225	363	240	333
weitere Betreuungen (Opfer-, Obdachl.-, Langzeitarbeitslosen-Betreuung und Intervention nach Polizeiprotokoll)	41		40		34		31	

Der Bürgermeister

Az.: III/51-Panke

SV-Nr.: 51/27

Die folgenden Statistiken sollen die Personenzahl nach Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Geschlecht darstellen:

	2001	2002	2003	2004
Personen gesamt	353	334	387	385
Jugendliche	222	204	248	248
Heranwachsende	131	130	139	137

In 2004 wurden 43 Mehrfachtäter (mind. 3 – 10 Strafverfahren im Jahr) und 30 subjektiv gefährdete Jugendliche gezählt.

Aufteilung der Gesamtpersonenzahl nach Geschlecht:

	2001	2002	2003	2004
Männlich	293	266	281	280
Weiblich	60	68	106	105

Im Folgenden werden die Delikte, die im Strafverfahren verfolgt wurden, nach Häufigkeit dargestellt:

Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversion)				im richterlichen Strafverfahren			
	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
STV-Gesetz	24	17	32	32	55	61	61	40
BTM-Gesetz	26	29	35	11	52	56	78	55
Diebstahl (leicht / schwer)	25	21	21	37	69	55	40	65
Körperverletzung	18	25	42	35	32	39	50	48
Beförderungserschleichung	2	9	9	8	20	22	20	18
Kaufhaus-Diebstahl	28	24	31	33	19	20	22	20
Banden-Diebstahl	-	-	-	-	-	-	3	-
Hausfriedensbruch	6	1	1		4	9	7	
Betrug	2	2	5	11	17	15	10	14
Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversion)				im richterlichen Strafverfahren			
	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
Beleidigung	6	4	3	7	3	8	4	-
Sachbeschädigung	11	8	17	21	13	6	16	11
Einbruch-Diebstahl	-	-	3	4	-	-	1	4
schwerer/gemeins. Raub	-	-	1	3	5	5	9	19
Unterschlagung	3	2	2	3	3	4	6	9
Nötigung	-	1	-	-	3	3	2	-
Bedrohung	-	-	5	4			4	4
Hehlerei	-	-	-	1	1	3	-	-
räub. Erpressung	2	5	3	3	6	2	2	3
Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftver- kehr	-	-	-	1	-	-	-	-
Missbrauch von Notnum- mern	-	-	-	1	-	-	-	-
Computer-Betrug	1	6	3	-	1	-	-	-
in Verkehr bringen von Falschgeld und Urk./Geldfälschung	5	1	-	4	3	2	-	-
Sexueller Missbrauch	-	-	-	-	-	-	-	1

Der Bürgermeister
Az.: III/51-Panke

SV-Nr.: 51/27

sexuelle Nötigung	-	-	1	-	2	2	-	2
Exibist. Handlungen	-	-	-	-	-	-	1	-
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	-	-	-	-	3	2	1	2
Erschleichung v. Leistungen	-	-	1	-	-	-	1	-
Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	1	-
Vergewaltigung/versuchte Vergewaltigung	-	-	-	-	1	2	1	3
Freiheitsberaubung	-	-	-	-	1	-	-	-
Verbreitg.v.Kinderpornograf.	-	-	-	3	1	1	-	-
Falsche Aussage/ Anstiftung zur Falschaussage	1	-	1	1	2	1	1	-
Vortäuschung einer Straftat/ Strafreitelung	2	-	-	-	1	1	1	1
Autoaufbruch	-	-	-	-	-	-	-	1
Verstoss gegen das Waffengesetz	1	1	3	-	1	-	-	-
Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden								
	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversion)				im richterlichen Strafverfahren			
	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
Einstellung ohne Weisung u. Auflage nach Ermahnung	114	92	136	113	34	36	33	46
Arbeitsauflagen	43	47	60	71	62	70	78	51
HIP	-	-	-	31	-	-	-	-
Täter-Opfer-Ausgleich	13	17	22	20	14	20	17	1
Sozialer Trainingskurs	1	-	-	-	13	25	11	13
Kurs "Sucht und Rausch"	2	3	-	-	13	17	6	4
Verkehrserziehungskurs	2	1	1	2	7	12	7	7
Anti-Aggressions-Training	-	1	-	4	3	3	2	4
Rheinbahnkurs	1	1	-	1	-	1	-	-
Gespräche in Drogenberatg.	-	2	1	6	2	4	8	3
Betreuungsgespräch in JGH	-	-	-	-	-	2	-	-
Betreuungsweisung	-	-	-	4	5	3	1	4
erzieh. Gespräch	4	8	2	-	-	1	1	-
Therapieaufnahme	-	-	1	-	1	1	1	-
Geldbuße	6	1	3	3	15	29	24	24
Geldstrafe (Erw. Strafrecht)	-	-	-	1	13	111	10	13
Fahrverbot	-	-	-	-	-	15	9	8
Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden								
	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversion)				im richterlichen Strafverfahren			
	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
Kurzarrest	-	-	-	-	1	1	1	2
Freizeitarrrest	-	-	-	-	10	12	10	3
Dauerarrest	-	-	-	-	7	12	11	7
Beugearrest	-	-	-	-	1	5	1	5
U-Haft	-	-	-	-	9	7	4	9
Jugendstrafe zur Bewährung	-	-	-	-	13	9	7	9
Jugendstrafe ohne Bewährg. (6 Mon. – 2,9 J.)	-	-	-	-	4	6	3	7
Freiheitsstrafe mit Bewährg. (Erwachsene)	-	-	-	-	1	1	-	-

Bei einer Fallzahl von insgesamt 573 Fällen ergeben sich folgende Aufteilungen:

Staatsanwaltliche Strafverfahren (= Diversion)

▶	209	Jugendliche/Heranwachsende, bei denen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte (einige Jugendliche haben mehrere Diversionsverfahren)
▶	240	Diversionen wurden durchgeführt: <ul style="list-style-type: none">♦ in 113 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Auflage ein (freiwillige Leistung)♦ in 127 Fällen wurden Auflagen erteilt

Richterliche Strafverfahren

Bei insgesamt 205 Jugendlichen/Heranwachsenden wurden in richterlichen Strafverfahren 333 Anklagen bei Gericht erhoben.

▶	Die Verfahren wurden abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none">♦ 133 x mit Urteil / Auflagen und Weisungen 6 Urteile ergaben einen Freispruch♦ 74 x mit Beschluss Bei den Beschlüssen erfolgte 54 x eine Einstellung mit Auflage und 20 x eine Einstellung ohne Auflage.
---	--

Die Jugendgerichtshilfe nahm an insgesamt 197 Haupt- und 7 Berufungsverhandlungen teil, außerdem an 5 vertagten Verhandlungen.

Erläuterungen zur Statistik

Es ist erfreulich festzustellen, dass im Erfassungszeitraum 2004 ein leichter Rückgang der Zahlen zu verzeichnen ist. Die Zahl der Mehrfachtäter ist dagegen leicht gestiegen, während die Personenfälle und die Strafverfahren gesunken sind.

Im Überblick stellen sich die prägnanten Ergebnisse wie folgt dar:

- Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz sind um 21 Straftaten gesunken.
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind von 113 auf 66 Straftaten gesunken.
- Ein Anstieg der Strafverfahren ist im Bereich des Betruges von 15 auf 25, sowie im Bereich der leichten und schweren Diebstahlsdelikte von 61 auf 102 festzustellen.
- Die Gesamtheit der Straftaten im Gewaltbereich, wozu die Delikte Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung, Raub und räuberische Erpressung zählen, nimmt weiterhin einen stark frequentierten Kriminalitätsbereich ein. Insbesondere die Raubstraftaten sind von 10 auf 22 gestiegen.

Aussagekräftige Erklärungsansätze zu den oben genannten Feststellungen bedürfen kriminologischer Auseinandersetzungen. Die Jugendgerichtshilfe kann keine Aussage über die weitere Entwicklung der Jugendkriminalität in Hilden treffen. Mit Blick auf die statistischen Erhebungen der letzten Jahre, die sich als wellenförmiges Gebilde mit einzelnen Höhen und Tiefen darstellen, können keine zukünftigen Tendenzen vorhergesehen werden.

Planung 2005

Auf dem Hintergrund der weiterhin hohen Kriminalitätszahl bei Jugendlichen und Heranwachsenden haben Polizei und Jugendhilfe gemeinsam 2004 ein Strategieprogramm als Prävention vereinbart. Ein Punkt war die Bildung der YouCops bei der Polizei.

Ein gänzlich neuer gemeinsamer Ansatz war die Bildung eines gemeinsamen Stadtteilpräventionsschwerpunktes im Hildener Norden mit Auftrag aus dem AK für Sicherheit- und Ordnungspartnerschaft. Hierzu erfolgt eine eigenständige Sitzungsvorlage.

Weiterhin wurde auf Empfehlung des Organisationsberichtes von 2004 die Bearbeitung von Kinderkriminalität in das Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe gezogen um das Fachwissen dort frühzeitig bei der Erkennung von Problemkarrieren einzusetzen.

Bei fortgeschrittenen negativen Karrieren junger Menschen wird gemeinsam mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht geprüft, wann ggf. eine Inhaftierung als Hilfemaßnahme greifen muss, falls derjenige nicht pädagogisch anderweitig zu motivieren ist.

Das Hip-Modell wurde als erfolgreiches Modul auf Langenfeld und Monheim gemeinsam mit Hilden übertragen.

Die Schaffung des Sozialen Trainingskurses als neues Angebot bei der SPE Mühle mit allen sozialen Hilfen der Einrichtung gekoppelt zeigt sich als positiver Ansatz (siehe Anlage eines gemeinsam vereinbarten Konzeptes).

Die Vernetzung der städtischen Jugendeinrichtungen mit dem Sozialen Dienst wurde durch gemeinsame Fallbesprechungen entsprechend den Empfehlungen des Organisationsuntersuchungsberichtes verwirklicht. Die Jugendlichen werden nicht nur im Stadtteil auffällig, sondern auch im Jugendzentrum. Daraus resultierend wird einem Teil der betroffenen Gruppen ein Zielangebot der Jugendförderung unterbreitet, um sie mit sinnvoller Freizeitbeschäftigung aus dem negativen Kreislauf herauszuholen. Über die Ergebnisse wird im Kontraktbericht der Jugendförderung zum Ende des Jahres berichtet werden.

SOZIALE TRAININGSKURSE IN HILDEN

Zielgruppe :

jugendliche Straftäter im Alter bis 16 (18) Jahre

Grundlage :

Weisung des Gerichts nach § 10, Satz 1, 6. JGG als Erziehungs-
massregel

Hintergrund / Zuweisung :

Die Straftat ist so schwer, dass Ermahnung eine zu schwache Konsequenz wäre, aber Zuchtmittel, bzw. Jugendstrafe noch zu hart. Für die Konzeptionierung einer solchen Massnahme ist die Frage ausschlaggebend: Ist die Massnahme für Erst-Täter/geringe Delikte oder für Wiederholungstäter vorgesehen?

Im ersten Fall ist der Präventivcharakter viel stärker im Vordergrund, d.h., es wird noch stärker der „Ausrutscher“ zu bearbeiten sein. Die Persönlichkeit ist noch nicht in Richtung Delinquenz „verformt“.

Im zweiten Fall geht's es vorrangig darum, schon verfestigte, gesellschaftlich als negativ bewertete Mechanismen „aufzubrechen“. Das bedeutet letztlich das Infragestellen von individuell für gut befundenen und verinnerlichten Problemlösungsmöglichkeiten, also Bestandteilen des Selbstwertgefühls, Selbstbewusstseins, Selbstbildes.

Grundsätzliche pädagogische Ausgangsbasis :

Grundsätzlich sehen wir bei diesen Kursen folgende Ausgangsbasis: Die Jugendlichen stecken in der Orientierungsphase ihres Lebens. Diese wird ihnen durch Veränderungen von Strukturen und Bedeutungen von Familie, durch konträre Wertevermittlung und -erfahrung, durch „Outsourcing“ in Schule und Beruf und vieles mehr erschwert. Dabei geraten die Jugendlichen gerade wegen ihrer Orientierungslosigkeit, ihrer „Under-Dog“-Gefühle, häufiger mit dem Gesetz in Konflikt.

Deshalb muß den Jugendlichen die Chance zur Orientierung geboten werden. Nur dadurch besteht die Möglichkeit, dass verbindliche Normen und Werthaltungen aufgezeigt und vermittelt werden, die den Betroffenen zur Veränderung seiner bisherigen Verhaltensweisen auffordern. Es ist häufig keine nachhaltige Lösung, solche „Randjugendlichen“ durch Einsperren zusätzlich noch weiter an den Rand zu schieben und ihnen den entsprechenden Stempel aufzudrücken.

Vielmehr muß seine Verhaltensweise und die daraus resultierende Verantwortung erst verdeutlicht werden, damit die nicht mehr Belehrbaren und die nicht Einsichtsfähigen dann auch die volle Konsequenz ihres Verhaltens tragen müssen.

Gruppenleitung :

2 männliche Fachkräfte

- Dipl.Soz.Päd., seit 17 Jahren Leiter der Kindertagesstätte Mühle im Sozialen Brennpunkt, langjährige Erfahrung in der Familienarbeit
- Erzieher, seit 12 Jahren Horterzieher in der Kindertagesstätte Mühle im Sozialen Brennpunkt, vorher ein Jahr Arbeit im ev. Kinderheim Lievenstrasse

Rahmenbedingungen :

Diese Maßnahme ist eingebettet in das gesamte Angebot der *Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.*

Es besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, KollegInnen hinzu zu ziehen aus den Abteilungen Sozialberatung, Suchtberatung, Arbeitslosenberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung.

Im Kreativbereich verfügen die beiden Gruppenleiter über weitgehende Kompetenzen (Holzarbeiten, Theater, Zirkuspädagogik, Gartenbau, etc.), die verstärkt werden können durch eine ausgebildete Musik- und Rhythmikfachkraft und Kunsttherapeutin.

Stattfinden werden die Gruppentreffs in den Räumen der S.P.E. Mühle, vorrangig im Gebäude Mühle 20. Möglich ist aber auch die Nutzung von Räumlichkeiten in der Schulstrasse (Essen- und

Wärmestube) und der Marktstrasse (Suchtberatung). Im Gebäude Mühle 20 befindet sich neben einem Gruppenraum und dem Büro auch noch eine kleine Turnhalle; für erlebnispädagogische Angebote können nach Genehmigung vom Sportamt der Stadt Hilden große Turnhallen benutzt werden.

Für gemeinsame Wochenenden ist das Gebäude Mühle 20 ebenfalls nutzbar, da es über eine große und drei Gruppenküchen verfügt. Übernachtungen sind z.B. in der Turnhalle ebenfalls möglich, Toiletten sind ausreichend vorhanden, aber leider nur eine Dusche. Alle Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, in akzeptabler Zeit ebenso mit dem Fahrrad (ca. 15 - 20 min.)

Ziele :

Versuch des Ausgleichs von Sozialisations-/Erziehungsdefiziten, d.h. Kompetenz-Verbesserung z.B. in

- Konfliktfähigkeit
- Gruppenfähigkeit
- Zusammenarbeit
- Lebenspraxis
- Lebensplanung
- Einsicht in Fehlverhalten

verbunden mit der Einsicht in die Notwendigkeit der Vermeidung weiterer Straftaten. Damit ist auch die Vermittlung von Norm- und Wertkategorien als maßgebliche Orientierungshilfe bedingt.

Mögliche Inhalte :

- Beschäftigung mit den Delikten (Entwicklung / Gründe der Straftat, Ziele der Straftat / Wünsche, Einflüsse zur Begünstigung der Straftat, rechtliche / gesellschaftliche Grundlagen zur Bewertung als „Straftat“, mögliche materielle / ideelle Konsequenzen / Wiedergutmachung / Begegnung mit Opfer, etc.)
- ausgehend von dem oben Gesagten Beschäftigung mit
 - familiärer Situation
 - individueller Situation

- schulischer / Ausbildungs- / beruflicher Situation
- Freizeitverhalten
- davon ausgehend auch mit umfangreicheren Einzelthemen wie Drogen, Gewalt, Sexualität

Mögliche Methoden :

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, handlungs-, also erfahrungsorientiert zu arbeiten.

Zum Inhalt Freizeitverhalten ist das natürlich am einfachsten zu bewerkstelligen.

Aber auch bei familiärer oder beruflicher Situation halten wir zu bestimmten Zeitpunkten z.B. Rollenspiele mit Perspektivenwechsel für sinnvoll (z.B. das Durchspielen eines Familienrates oder eines Bewerbungsgespräches bei einem möglichen Lehrherrn. Hierbei würden wir auch entsprechende Fachkollegen des Hauses um Mithilfe bitten.)

Natürlich sind Kreativangebote zu den Inhalten möglich, ebenso wie Diskussionen, Referate o.ä.. Warum sollte nicht einmal versucht werden, einen Zeitungsartikel zu einem bestimmten Thema zu verfassen? (Aufwertung der Persönlichkeit: Ich kann mich in anerkannter Form äußern und es wird sogar gehört, bzw. gelesen.). Weiterhin können Einzelgespräche notwendig sein.

Der Rahmen der Kurstreffen sollte grundsätzlich feststehen: Nach einer Befindlichkeitsrunde / Rückschaurunde auf die Woche wird das Treff-Thema wiederholt und die Arbeitsweise erläutert. Am Ende des Treffens wird selbiges zusammengefasst, es folgt eine Befindlichkeitsrunde. Abschließend wird nach dem Themenwunsch der Teilnehmer für das nächste Mal gefragt; gibt es keinen wird das Thema von der Gruppenleitung vorgegeben. Je nach Gruppenzusammensetzung lässt sich vielleicht auch ein grundsätzliches Verabschiedungs-Ritual installieren (z.B. sich auflösender Händeturm).

Wir könnten uns sehr gut vorstellen, die Tatsache, dass wohl alle Jugendlichen ein Handy besitzen, auszunutzen. D.h., wir stellen uns vor, die Zeiträume zwischen den Kurstreffs mit SMS an jedes Gruppenmitglied zu „füllen“, deren Inhalt vielleicht Erinnerung an

allgemeine Absprachen sein kann oder sogar ganz individuell orientierte, elektronische Unterstützung / Erinnerung.

Zeitl. Umfang / Häufigkeit der Gruppentreffs :

- 2,5 - 3 Stunden, am Besten am Abend, ca. 8 - 10 mal
- nach Möglichkeit sollten 2 Wochenenden stattfinden, das erste am Anfang zum miteinander „Warmwerden“, das zweite im letzten Drittel der Dauer unter Überprüfungs-Gesichtspunkten des Lernerfolges. Ein gemeinsames Wochenende muß auf jeden Fall sein.

Insgesamt sollte mit den Jugendlichen ein Zeitumfang von 40 - 60 Stunden abgedeckt werden.

Dauer der Gruppe :

Gesamt sollte die Gruppe nicht weniger als 2 Monate stattfinden. Bei geringerer Dauer bekommt unserer Meinung nach diese ambulante Maßnahme fast schon den Charakter einer „stationären Maßnahme“, da sich die Treff-Termine dann innerhalb der Woche schon häufen und den Jugendlichen eigentlich die Chance präsentiert wird, zu sagen : Da kann ich aber nicht !

Ziel muß schon bei der Planung sein, Vermeidungs-Strategien der Jugendlichen so wenig Vorschub zu leisten, wie möglich.

Im Angesicht der Tatsache, dass die S.P.E. Mühle neu in dieses Aufgabenfeld einsteigt, halten wir eine Kursdauer von 3 Monaten für angeraten. Liegen Erfahrungen aus mehreren Kursen dieser Art vor, könnten wir uns vorstellen, auch über „Crash-Kurse“ innerhalb von 3 oder 4 Wochen nachzudenken.

Größe der Gruppe :

Zwischen 6 und 10 TeilnehmerInnen

Zusammensetzung der Gruppe :

Wir stellen uns die Arbeit „einfacher“ vor, wenn die Gruppe alters- und/oder Delikthomogen zusammengesetzt ist.

Vielleicht muß bei der Zusammensetzung auch beachtet werden, dass die Gruppe von zwei männlichen Personen geleitet wird; Genaueres

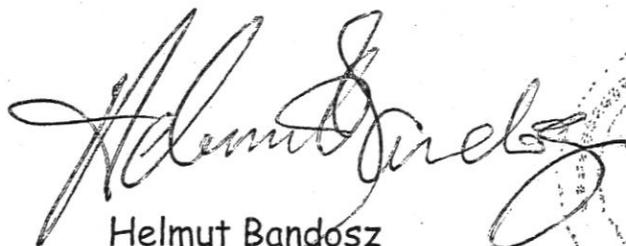
sollte u.a. in Gesprächen mit den entsprechenden Richtern erörtert werden. Es bestünde theoretisch die Möglichkeit im Bedarfsfall auf weibliche Kolleginnen aus der Suchtberatung, aus dem Jugendclub oder aus der JGH der Stadt Hilden zurückzugreifen.

Weitere Überlegungen :

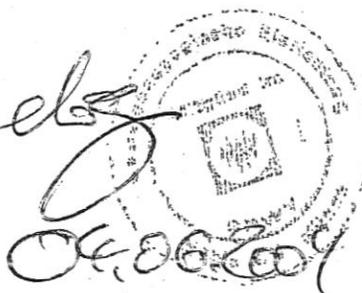
Bei den Methoden haben wir schon auf die Einsatzmöglichkeiten von KollegInnen aus anderen Abteilungen der S.P.E. Mühle hingewiesen, da sich der ganzheitliche Ansatz in der sozialen Arbeit als effektiver erwiesen hat, wie wir aus der Arbeit mit sozialen Randgruppen wissen.

Betrachtet man das Kursangebot unter diesem Gesichtspunkt, müsste das soziale Umfeld der Teilnehmer (Elternhaus, Schule, Arbeit, usw.) mit einbezogen werden. Die Erstellung eines Hilfeplanes, wie in der Jugendhilfe, wäre geboten.

Im Rahmen der derzeitigen Angebotsstruktur des Trainingskurses sind solche Möglichkeiten zur Zeit nicht gegeben.



Helmut Bandosz
Dipl.Soz.Päd.



Christoph Bosbach
Erzieher